



Revisionen im Bereich der QS-Leitfäden für die Rinderhaltung zum 01.01.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie üblich hat die QS GmbH zum 01. Januar 2019 die jährlichen Revisionen der QS-Leitfäden für die Rinder- und Schweinehaltung durchgeführt. Diese sind von allen Teilnehmern für die ab dem 01. Januar 2019 stattfindenden QS-Audits zu berücksichtigen.

Die **Leitfäden** wurden neu strukturiert: Hinweise, Anregungen und Erläuterungen wurden aus den Leitfäden entfernt und in den neuen, separaten Dokumenten „**Erläuterungen**“ für jede Tierart zusammengefasst. Auch wurden einige Kapitel in den Leitfäden umstrukturiert, die Anforderungen sind also in andere Kapitel der Leitfäden verschoben worden, gelten aber nach wie vor, wenn nicht im Folgenden explizit anders erwähnt.

Details zu den Anpassungen finden Sie in den aktualisierten Leitfäden und Erläuterungen, welche Sie jederzeit auf unserer VZ-Homepage unter **www.vz-gmbh.de** (Rubrik "Qualität/Programme") abrufen können. Dort finden Sie auch alle weiteren Vordrucke und Dokumente (Betriebsdatenblatt, Notfallplan, Ereignisfallblatt, etc.) in der jeweils aktuell gültigen Version. Bitte bedenken Sie, dass Sie mit der Teilnahme am QS-System stets allen mitgeltenden QS-Anforderungen zustimmen, die teilweise auch in den Leitfäden der Monitoringprogramme oder der Zertifizierung dargestellt sind.

Als Anlage erhalten Sie die **QS-Eigenkontrollcheckliste 2019**. Mit dieser Checkliste überprüfen und dokumentieren Sie mindestens einmal je Kalenderjahr die Umsetzung aller Systemanforderungen. Die Dokumentation dieser Eigenkontrolle ist Bestandteil des jeweiligen Audits und **muss für jedes Jahr nachgewiesen werden**. Ab 2019 ist die Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle zwar kein KO-Kriterium mehr, die Nichteinhaltung führt jedoch trotzdem zu empfindlichen Abstufungen in der Bewertung durch den Prüfer.

Revisionen des Leitfadens Rind bzw. deutlichere Formulierungen

- Der Punkt „**Zeichennutzung**“ wurde komplett gestrichen.
- **Herkunft und Vermarktung** (KO-Kriterium): Alle (auch zugekaufte) Rinder müssen mindestens die letzten sechs Monate durchgängig vor der Schlachtung unter QS-Bedingungen gehalten werden. Ist in Einzelfällen eine Vermarktung vor Ablauf der Sechs-Monats-Frist notwendig, so dürfen diese Rinder nicht als QS-Tiere vermarktet werden. Kälber, Fresser oder Absetzer müssen nicht aus QS-Betrieben bezogen werden.
- **Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren (KO-Kriterium)**: Jedes nicht therapierbare Tier, muss, um unnötige Leiden zu ersparen, unverzüglich auf dem Betrieb betäubt und getötet werden. Die Buchten für kranke und verletzte Tiere müssen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage versehen sein.
- **Hygiene der Fütterungsanlagen**: Tröge und technische Einrichtungen, die für die Herstellung von Futtermischungen benötigt werden, sind täglich zu kontrollieren und bei Bedarf zu säubern. Der Punkt, dass Anlagen vor dem Einsatz von Impfstoffen gereinigt werden müssen, wurde gestrichen.
- Die **Kennzeichnung der Futtermittel für QS** ist künftig kein Prüfpunkt mehr, muss aber nach wie vor vorliegen.
- Die **Anforderungen an die Gewinnung von wirtschaftseigenen Futtermitteln** und Silage wurden gestrichen.
- **Klarstellung zum Einsatz von Futtermitteln (KO-Kriterium)**: Futtermittel, die als „Nicht-QS-Ware“ oder als „nicht für den Futtermiteleinsatz“ gekennzeichnet sind, dürfen nicht an QS-Tiere verfüttert werden.
- **Wasserversorgung** (KO-Kriterium): die Empfehlungen zur Durchflussmenge wurden gestrichen.
- **Hygiene der Tränkanlagen**: Tränken sind täglich zu kontrollieren und bei Bedarf zu säubern. Nach dem Einsatz von Arzneimitteln müssen die Anlagen gereinigt werden, um Rückstände zu vermeiden. Der Punkt, dass Anlagen vor dem Einsatz von Impfstoffen gereinigt werden müssen, wurde gestrichen.
- **Lagerung von Arzneimitteln und Impfstoffen**: Die Lagerung muss in einem abgeschlossenen Behälter/Schrank oder nicht zugänglichem Raum unzugänglich für Unbefugte erfolgen.

- **Umgang mit Injektionsnadeln (KO-Kriterium):** Es dürfen nur einwandfreie Injektionsnadeln verwendet werden. Verbogene, stumpfe, abgebrochene und sonst untaugliche Nadeln müssen sofort ausgetauscht und entsorgt werden!
- **Futtermittelmonitoring:** Die VZ als Ihr Bündler organisiert das jährliche Futtermittelmonitoring und lässt die Kontrollstellen auf einzelnen Betrieben - stellvertretend für die Gesamtheit der über die VZ gebündelten Betriebe - Futtermittelproben ziehen. Die Betriebe, die von der Probenziehung betroffen sind, erhalten das Probenergebnis zugesandt. Neu ist, dass bei Untersuchungen auf Dioxin und PCB Sie als Tierhalter verpflichtet sind, das Untersuchungsergebnis an Ihre zuständige Futtermittelüberwachungsbehörde zu übermitteln.
- **Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln:** Ein Desinfektionskontrollbuch muss für Tiertransporte zum Schlachtbetrieb geführt werden.
- **Zulassung Transportunternehmer und Transportplanung für Transporte über 65 km:** Kriterium wurde gestrichen.
- **Zulassung Straßentransportmittel für lange Beförderungen:** Kriterium wurde gestrichen.
- **Fahrtenbuch für lange Beförderungen:** Kriterium wurde gestrichen.

Soweit die inhaltlichen Anpassungen und Neuerungen. Die kompletten Revisionsinformationen legen wir Ihnen zur Einsicht auf unserer Homepage unter www.vz-gmbh.de bereit.

Bitte denken Sie nach dem Jahreswechsel bis zum 14. Januar 2019 auch wieder daran, für das staatliche Antibiotikamonitoring in der HI-Tier Datenbank die erforderlichen Bestandsbuchungen vorzunehmen und die entsprechenden Dokumente an Ihr zuständiges Veterinäramt weiterzuleiten.

Aus den Erfahrungen der QS-Auditierungen in 2018 möchten wir Sie auf folgende Punkte hinweisen:

Wenn **Korrekturmaßnahmen** vereinbart wurden, müssen die Maßnahmen frist- und sachgerecht umgesetzt werden. Diese Umsetzung wird von der zuständigen Zertifizierungsstelle überprüft. Wenn die Umsetzung nicht bis zum vereinbarten Zeitpunkt nachgewiesen ist, kommt es zu einem Entzug der QS-Lieferberechtigung.

Die häufigsten C-/D-Bewertungen in den Audits im Jahr 2018 waren:

- **Umsetzung der Bestandsbetreuung durch den Tierarzt (KO-Kriterium):** Protokolle fehlen, keine Bestandsbetreuung stattgefunden
- **Schädlingsmonitoring und –bekämpfung:** keine Bekämpfung nachweisbar, Befall aber sichtbar; Dokumentation fehlt
- **Ereignis- und Krisenmanagement:** kein Notfallplan bzw. Ereignisfallblatt vorhanden
- **tierärztliche Bestandsbetreuung:** Vertrag entspricht nicht den Vorgaben, Vertrag fehlt

Die **Kontrollstellen** sind mit zunehmenden Anforderungen an die **Organisation der Audits** konfrontiert. Sollten Sie also spezielle Anforderungen wünschen (kein Audit zur Melkzeit,...) so sind diese Anforderungen im Vorfeld von der VZ als Bündler in der QS-Datenbank zu hinterlegen. Unter Umständen entstehen hier zusätzliche Kosten für die Betriebe. Generell ist zudem keine Absage des vom Prüfer angedachten Audittermins möglich. Aus gewichtigem Grund werden Verschiebungen akzeptiert, die Verschiebungen sind dann jedoch meist kostenpflichtig.

Unterjährig finden Sie aktuelle Infos sowohl auf unserer Internetseite als auch direkt auf Ihrem Smartphone! Laden Sie hierzu die **VZ-App** auf Ihr Gerät und erhalten Sie wichtige Infos tagesaktuell.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie einen guten Start ins neue Jahr 2019!

Ihre Viehzentrale Südwest GmbH

Ihre Ansprechpartner:

Maike Johner

Tel. (0711) 4603-239

Fax (0711) 4603-240

Bernd Kollmer

Tel. (0711) 4603-256

Fax (0711) 4603-156

mobil (0172) 71 33 030

Anke Schaefer

Tel. (0711) 4603-248

Fax (0711) 4603-156

mobil (0172) 71 61 804